

Friedhofsgebührensatzung

für den Waldfriedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vechta

Aufgrund Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950, zuletzt geändert am 19. November 2016 und §6 Abs. 1 Friedhofsgesetz hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Vechta in seiner Sitzung am 30. November 2017 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller, der Auftraggeber, der Nutzungsberechtigte und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind im Voraus fällig.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren kann die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtung nicht verlangt werden.
- (3) Bei kirchlichen Friedhofsgebühren, die aufgrund kirchenbehördlich genehmigter Gebührenordnungen durch Bescheid des Friedhofsträgers festgesetzt wurden, sind die Gemeinden zur Vollstreckungshilfe gemäß § 17 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds.GVBl. Nr. 27/2005 vom 16.12.2005) verpflichtet.
- (4) Über Beschwerden gegen die Gebührenerhebung nach dieser Satzung entscheidet, soweit der Friedhofsträger der Beschwerde nicht abhilft, gemäß Artikel 135 der Kirchenordnung der Oberkirchenrat.

§ 4 Gebührentarif

(1) Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Kindergrab - Nutzungsdauer 10 Jahre -
(für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) | 150,00 € |
| Verlängerung der Nutzungszeit für ein Kinderwahlgrab pro Jahr:
Teilbetrag entsprechend der Verlängerungszeit nur für volle Jahre | 15,00 € |
| 2. Reihengrab - Nutzungsdauer 25 Jahre -
(für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr)
Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. | 500,00 € |
| 3. Wahlgrab - Nutzungsdauer 25 Jahre - | 850,00 € |
| Verlängerung der Nutzungszeit für ein Wahlgrab pro Jahr:
Teilbetrag entsprechend der Verlängerungszeit nur für volle Jahre und die gesamte Grabstätte | 34,00 € |
| 4. Wahlgrab im Rasenfeld - Nutzungsdauer 25 Jahre - | 1.450,00 € |
| Verlängerung der Nutzungszeit für ein Wahlgrab im Rasenfeld pro Jahr:
Teilbetrag entsprechend der Verlängerungszeit nur für volle Jahre und die gesamte Grabstätte | 58,00 € |
| 5. Urnenwahlgrab - Nutzungsdauer 25 Jahre - | 550,00 € |
| Verlängerung der Nutzungszeit für ein Urnenwahlgrab pro Jahr:
Teilbetrag entsprechend der Verlängerungszeit nur für volle Jahre und die gesamte Grabstätte | 22,00 € |
| 6. Urnenwahlgrab im Rasenfeld - Nutzungsdauer 25 Jahre - | 1.150,00 € |
| Verlängerung der Nutzungszeit für ein Urnenwahlgrab im Rasenfeld pro Jahr:
Teilbetrag entsprechend der Verlängerungszeit nur für volle Jahre und die gesamte Grabstätte | 46,00 € |
| Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle und Jahr: | 15,00 € |

Friedhofsunterhaltungsgebühr dient zur Deckung der allgemeinen laufenden Unterhaltungs- und Verwaltungskosten des Friedhofs, insbesondere der Unterhaltung der Außenanlagen, Wasser und Stromkosten.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr gilt nur für Nutzungsrechte an Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung am 01.01.2018 erworben wurden. Bei Neuerwerb und Verlängerungszeiten von Nutzungsrechten ab dem 01.01.2018 wird keine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben. Sie ist dann in der Nutzungsgebühr enthalten.

(2) Bestattungsgebühren:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Herstellung eines Grabes für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr
(Erdbestattung) | 200,00 € |
| 2. Herstellung eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an
(Erdbestattung) | 400,00 € |
| 3. Herstellung eines Urnengrabes | 330,00 € |

(3) Sonstige Gebühren:

1. Benutzung der Leichenhalle:	100,00 €
2. Benutzung der Auferstehungskirche (einschließlich Organist für Beisetzungsfeiern)	100,00 €
3. Organist (bei einer Beisetzung auf einem anderen Friedhof)	45,00 €
4. <u>Einebnung eines Grabes (Abräumung und Eingrünung):</u>	
- Einebnung einer Grabstätte ohne Grabumrandung:	170,00 €
- jede weitere Grabstelle der Grabstätte:	50,00 €
- Einebnung einer Grabstätte mit Grabumrandung:	240,00 €
- jede weitere Grabstelle der Grabstätte:	55,00 €
5. Abräumung einer Grabstätte vor einer Bestattung pauschal:	50,00 €
6. <u>Umbettungsgebühr:</u>	
- Wiederbeisetzung eines Sarges:	490,00 €
- Ausgraben eines Sarges:	980,00 €
- Wiederbeisetzung einer Urne:	330,00 €
- Ausgraben einer Urne:	660,00 €


Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegemeinderat die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 5

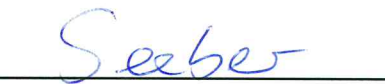
In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am **01.01.2018** in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom **15.09.2014** außer Kraft.

Vechta, den 30. November 2017


(Pfarrerin)




(Kirchenälteste)